



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Drogenfrühhilfeangebot in Schleswig-Holstein

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Erstauffälligen Konsumenten "harter" Drogen wird in Antreffsituationen durch die Polizei das Drogenfrühhilfeangebot mit Hilfe einer Broschüre des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein erläutert. Dazu frage ich die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Grundidee des Drogenfrühhilfeangebotes in Schleswig-Holstein ist, nicht erst im Verlauf einer Drogenkarriere ein Beratungsangebot zu unterbreiten, sondern möglichst bereits im Frühstadium zu intervenieren.

Dazu soll die Polizei, wenn sie sogenannte erstauffällige Konsumenten harter Drogen erfasst, den Kontakt zu einer Beratungsstelle herstellen. Die Wahrnehmung des Angebots soll freiwillig und ohne Einfluss auf das justizielle Verfahren, das bei Anbau, Herstellung, Handel, Ein- und Ausfuhr, Abgabe, Erwerb und Besitz von Betäubungsmitteln auf Grund der Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes automatisch eingeleitet wird, sein. Das Frühhilfeangebot ist für Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 25 Jahren vorgesehen. Da in der polizeilichen Antreffsituation nicht zu unterscheiden ist, ob es sich tatsächlich um **erstauffällige** Konsumenten handelt, wird auch einer Reihe von Personen, die bereits polizeilich auffällig geworden sind, das Frühhilfeangebot unterbreitet werden.

1. Warum wird dieses Drogenfrühhilfeangebot in Zusammenarbeit mit der Polizei nur bei Konsumenten sogenannter "harter" Drogen angeboten?

Das Drogenfrühhilfeangebot in Schleswig-Holstein wird im Rahmen einer Pilotphase

an ausgesuchten Standorten in Schleswig-Holstein modellhaft erprobt.

Im Moment ist noch nicht abzusehen, wie sich das Inanspruchnahmeverhalten "Erstauffälliger Drogenkonsumenten" gestalten wird. Weiterhin wird dieses Angebot zusätzlich von den Drogenberatungsstellen geleistet werden. Daher ist im Hinblick auf die Zahl von 829 "Erstauffälligen Drogenkonsumenten" bis einschließlich 24 Jahren im Jahre 2001 für die Modellphase eine Beschränkung auf "erstauffällige Konsumenten harter Drogen" vereinbart worden.

2. Hält die Landesregierung ein ähnliches Angebot bei Cannabis-Konsumenten nicht für sinnvoll? Wenn nein, warum nicht?

Abhängig von dem Verlauf und den Ergebnissen der Modellphase wird über eine mögliche Einbeziehung von Konsumenten von Cannabis-Produkten entschieden werden.

3. Hält die Landesregierung es für möglich, dieses Angebot zu erweitern auf Personen, die im Vollrausch durch Alkohol angetroffen werden?

Das Drogenfrühhilfeangebot lässt sich auf Grund seiner Zielrichtung nicht ohne weiteres auf diesen Personenkreis übertragen, da der Konsum legaler Drogen - und somit selbst der „Alkoholkonsum bis zum Vollrausch“ - nicht den Strafbestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes unterliegt und daher nicht automatisch zu einem justiziellen Verfahren führt.

4. Warum wird das gleiche Angebot nicht gemacht, wenn Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren unerlaubt Alkohol konsumieren und dabei von der Polizei aufgegriffen werden?

Eine Intervention gerade auch bei den legalen Drogen wäre grundsätzlich wünschenswert.

Allerdings machen sich Jugendliche, die entgegen der Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugendlichen in der Öffentlichkeit Alkohol konsumieren, nicht einmal einer Ordnungswidrigkeit schuldig.

Im Übrigen wird zur Frage der Übertragbarkeit auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.